

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/8148, 16/8393 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

#### A. Problem

Ziel des mit dem Gesetzentwurf neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter zu steigern.

Die vorgesehenen Änderungen zielen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes noch weiter zu erhöhen. Die mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien verbundenen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten, die je nach Sparte zum Teil ganz erhebliche Unterschiede aufweisen, sollen deutlich gesenkt werden.

Zentrale Erkenntnisquelle für den Gesetzentwurf ist der Erfahrungsbericht der Bundesregierung nach § 20 des bislang geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

#### B. Lösung

##### 1. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung

Annahme einer EntschlieÙung der Fraktionen CDU/CSU und SPD, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, im anstehenden Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur verpflichtend zu verankern.

##### 2. Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung\*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 17 Eigenvermarktung“ durch die Angabe „§ 17 Direktvermarktung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „25 bis“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 6 Anschlussvoraussetzungen**

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
  - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
  - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten,auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und
2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Sie müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unverzüglich unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt wird; dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Informationen nach Satz 2 unverzüglich auf seiner Internetseite und bezeichnet dabei die betroffenen Netzregionen und den Grund für die Gefahr.“

5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber“ durch das Wort „Einspeisewillige“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vollständig ausgelastet“ durch das Wort „überlastet“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt nicht für Wasserkraftanlagen und“ gestrichen.
7. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen.“
8. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „der Anlagenbetreiber“ ersetzt durch die Wörter „die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber“.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt hat. Für Strom aus Anlagen nach § 32 und § 33 besteht die Verpflichtung zur Vergütung abweichend von Satz 1 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende neue Absätze (4) bis (6) ersetzt:
- „(4) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom
- a) für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht,
  - b) der nicht von ihnen selbst verbraucht wird und
  - c) der nicht von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist,
- in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht gegenüber Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern, die Strom direkt vermarktet haben, nur, wenn sie ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 oder 3 nachgekommen sind.
- (6) Solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Vergütung.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17 Direktvermarktung

- (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern (Direktvermarktung) und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Der Vergütungsanspruch nach § 16 entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Der Zeitraum, in dem Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie
1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
  2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Strom nach Absatz 1 direkt vermarktet haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solarer Strahlungsenergie

a) aus Anlagen nach § 32

(1) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(2) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

b) aus Anlagen nach § 33

(1) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

(2) aus Anlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8

a) erhöhen sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1500 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1700 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1900 Megawatt

übersteigt;

b) verringern sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei

der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1000 Megawatt,

- (2) im Jahr 2010: 1100 Megawatt und
  - (3) im Jahr 2011: 1200 Megawatt
- unterschreitet.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 31. Oktober im Bundesanzeiger.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Vergütungen für Strom aus Anlagen nach § 23 Abs. 3 für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.“
  - bb) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „10,67“ durch die Angabe „11,67“ und die Angabe „7,65“ durch die Angabe „8,65“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,79“ durch die Angabe „7,29“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,87“ durch die Angabe „6,32“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „5,40“ durch die Angabe „5,8“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „3,99“ durch die Angabe „4,34“ ersetzt.
  - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,5“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes liegt in der Regel vor, wenn

    - a) die Stauraumbewirtschaftung,
    - b) die biologische Durchgängigkeit,

- c) der Mindestwasserabfluss,
  - d) die Feststoffbewirtschaftung oder
  - e) die Uferstruktur
- wesentlich verbessert worden oder Flachwasserzonen angelegt oder Gewässeralt- oder Seitenarme angebunden worden sind, soweit die betreffenden Maßnahmen einzeln oder in Kombination unter Beachtung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach der Angabe „Nr. 2“ werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.
  - d) In Absatz 6 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „ferner“ eingefügt.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
17. In § 26 Abs. 3 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse.“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.



- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „ und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
      - „3. aus Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird.“
  - d) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
  - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
    - „(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
    - „(1a) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 aus Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind, um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „4,0“ ersetzt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „7,95“ durch die Angabe „9,2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „0,7“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen.
  - b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „so lange auf den jeweiligen Wert der Anfangsvergütungen der ersetzten Anlagen, wie die ersetzten Anlagen diese Vergütungen noch erhalten hätten“ durch die Wörter „um 0,5 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.
  - c) Im bisherigen Absatz 1 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.“
  - d) Absatz 2 entfällt.
22. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „32,00“ durch die Angabe „31,94“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
24. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „42,48“ durch die Angabe „43,01“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „40,36“ durch die Angabe „40,91“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „39,9“ durch die Angabe „39,58“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „34,48“ durch die Angabe „33,0“ ersetzt.

- e) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
  - g) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagentreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“
25. In § 34 wird nach dem Wort „weiterzugeben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
26. In § 35 Absatz 1 wird nach dem Wort „verpflichtet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
27. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „ vom Juni 2003“ durch die Wörter „, Wiesbaden 2007,“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das Wort „ und“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.“
  - d) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
  - e) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
    - „Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 ist durch die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.“
  - f) Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:
    - „(2a) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 1 Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neu-

gründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.“

28. In § 42 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Satz 1“ gestrichen und nach den Wörtern „Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.
29. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Abs. 2a können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnunternehmen entsprechend.“
30. § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Daten, die von dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 9 einzurichtenden Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten nicht mehr nach §§ 45 bis 52 zu übermitteln.“
31. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „gesondert“ durch die Wörter „als Differenzkosten“ ersetzt.
32. In § 56 Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1788)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
33. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befuerung (Systemdienstleistungs-Bonus). Die Verordnung nach Satz 1 soll insbesondere folgende Anforderungen enthalten, soweit die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist:
- a) Für Anlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4  
- an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,

- an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,
  - an die Frequenzhaltung,
  - an das Nachweisverfahren,
  - an den Versorgungswiederaufbau und
  - bei der Erweiterung bestehender Windparks.
- b) Für Anlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6
- an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
  - an die Frequenzhaltung,
  - an das Nachweisverfahren,
  - an den Versorgungswiederaufbau und
  - bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.“
- b) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. zur verbesserten Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien insbesondere:
- a) finanzielle Anreize einschließlich deren Anspruchsvoraussetzungen, Ausgestaltung und Abrechnungsmodalitäten insbesondere für die Verstetigung, bedarfsgerechte Einspeisung sowie für die verbesserte Netz- und Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und
  - b) die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt.“
- c) In Absatz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. zur weiteren Erhöhung der Transparenz und zur Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere
- a) die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister),
  - b) die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten,
  - c) Regelungen zum Datenschutz, sowie die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze.“
- d) In Absatz 1 wird nach der neuen Nummer 9 folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“
- e) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und“ eingefügt.

f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 36 Abs. 4 an die ihnen nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuleiten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den Strom effizient zu vermarkten.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen.
4. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 37 Abs. 1 Satz 1 anteilig abzunehmen und zu vergüten.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien und Grubengas für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen.
6. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden verpflichtet, die jeweils maßgebliche EEG-Umlage zu zahlen; dabei sind Abschläge zu leisten.
7. Die Übertragung der Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber auf Dritte; Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich der Ausschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistung oder der EEG-Strommengen, Vorgaben für die Vermarktung einschließlich der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten, die Überwachung der Vermarktung, Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, einschließlich der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Re-

aktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

8. Die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Differenzkostenregelungen an den weiter entwickelten Ausgleichsmechanismus.“

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Vorschrift“ durch die Wörter „technischen und betrieblichen Vorgaben“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden in Satz 1 das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 1.“ die Angabe „und § 27 Abs. 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 wird in Satz 2 Buchstabe a) wie folgt gefasst:  
„Nummern 1.2, 1.4 und“.

dd) In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde.“

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a angefügt:

„4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.“

ff) In Nummer 5 wird in Satz 1 Buchstabe a. die Angabe „90“ durch die Angabe „75“ ersetzt und Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; die Einhaltung der Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Gutachten nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.“

gg) In Nummer 6 Satz 1 wird nach dem Wort „sobald“ die Angabe „a)“ gestrichen. Im bisherigen Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2419)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage 1: Technologie-Bonus**

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt in einem der folgenden innovativen Verfahren erzeugt wird:

##### I. Gasaufbereitung

###### 1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und nachgewiesen wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und



- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.

## 2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

## II. Innovative Anlagentechnik

### 1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom soweit er mit einer der folgenden Anlagen oder Techniken oder mit einem der folgenden Verfahren erzeugt worden ist, und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 erfolgt, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird:

- a) Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,
- b) Brennstoffzellen,
- c) Gasturbinen,
- d) Dampfmaschinen,
- e) Organic-Rankine-Anlagen,
- f) Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,
- g) Stirling-Motoren,
- h) Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- i) Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen, die unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

### 2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.“

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert.

- a) In Nummer I.1.a) werden in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
- b) In Nummer I.3. werden in Satz 2 in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
- c) Nach der Nummer I. 3. wird folgende Nummer I.4. angefügt:

„4. Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, besteht der Anspruch nur, wenn bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden.“
- d) In Nummer III.4. werden nach dem Wort „Rüben“ die Wörter „einschließlich Zucker- und Masserüben“ eingefügt.
- e) In Nummer III.9. werden nach dem Wort „Pferden“ die Wörter „sowie Futterreste, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen“ eingefügt.
- f) In Nummer V. wird in der Tabelle nach den Wörtern „Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden“ die Angabe „(elektrisch)“ eingefügt.
- g) In Nummer V. werden in der Tabelle die Zeilen „Masserüben 113“ und „Zuckerrüben 242“ gestrichen und nach den Zeilen „Gemüseabputz 100“ die Zeilen „Gemüse (aussortiert) 150“, nach den Zeilen „Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen 1346“ die Zeilen „Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert) 220“ sowie „Kartoffeln (aussortiert) 350“ und nach den Zeilen „Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent) 1160“ die Zeilen „Schnittblumen (aussortiert) 210“ sowie „Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion 242“ eingefügt.
- h) Nummer VI. wird wie folgt gefasst:

„VI. Bonushöhe

  1. Allgemeiner Bonus
  - a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von
    - (1) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 6,0 Cent pro Kilowattstunde und

- (2) 5 Megawatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 3: 4,0 Cent pro Kilowattstunde.
- b) Abweichend von Buchstabe a Nr. (2) beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird, das die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer I erfüllt und nicht
- (1) aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder
- (2) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.
2. Bonus für Strom aus Biogas
- a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt abweichend von Nummer 1 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 7,0 Cent pro Kilowattstunde.
- b) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von
- (1) 150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,
- (2) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde,
- wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Der Mindestanteil der Gülle nach Buchstabe b ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.
- Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.
- c) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.
3. Die § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer II.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.“
- b) In Nummer III.3. wird nach dem Wort „Brennstoff“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer III.6. werden nach dem Wort „werden“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung.“
- d) In Nummer IV. wird im Satzteil vor Nummer 1. nach der Angabe „I.2.“ die Angabe „und I.3.“ eingefügt. Die Nummern 2. und 3. werden gestrichen und die Nummern 4. und 5. wie folgt gefasst:
  - „2. die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und
  3. die Wärmenutzung aus Biomasseanlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.“

38. In Anlage 4 werden in Nummer I.1. die Wörter „gewonnenen Wärmemenge“ durch die Wörter „verfügbaren Wärmeleistung“ ersetzt.

39. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 3 vom 1. Juli 2005,“ durch die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Nummer 5. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 14 vom 1. März 2004,“ gestrichen und nach der Angabe „(FGW)<sup>3</sup>“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen sind nicht zu berücksichtigen.“

40. In Artikel 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. In § 118 Abs. 7 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“.

elektronische Vorab-Fassung

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Um die ambitionierten Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich zu verwirklichen, ist nicht nur der zeitnahe Ausbau der Stromnetze im Hoch- und Höchstspannungsbereich unter Berücksichtigung von technisch – innovativen Lösungen, sondern auch die kurzfristige Beseitigung von Netzengpässen mit Hilfe von Optimierung und Verstärkung dringend erforderlich.

Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im anstehenden Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend zu verankern.

Bei Netzengpässen wegen bestehender und geplanter EEG- und KWK-Anlagen muss der jeweilige Netzbetreiber der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorlegen und halbjährlich die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen nachweisen, die geeignet sein müssen, den bestehenden Engpass unverzüglich zu beseitigen und zukünftige Engpässe zu vermeiden. Dieses Konzept muss im Internet veröffentlicht und an die Anlagenbetreiber übermittelt werden.

Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus bzw. –optimierung soll dabei so geregelt werden, dass das im EEG vereinbarte Ausbauziel von mindestens 30 Prozent Stromanteil des EEG an der Gesamtstromerzeugung sichergestellt wird.

Berlin, den 4. Juni 2008

## **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatlerin

**Dirk Becker**  
Berichterstatler

**Michael Kauch**  
Berichterstatler

**Hans-Kurt Hill**  
Berichterstatler

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatler

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Hans-Kurt Hill, Hans-Josef Fell**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/8148, 16/8393** wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Ziel des mit dem Gesetzentwurf neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Die vorgesehenen Änderungen zielen vornehmlich darauf ab, die Effektivität und die Effizienz des Gesetzes noch weiter zu erhöhen. Die mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien verbundenen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten, die je nach Sparte zum Teil ganz erhebliche Unterschiede aufweisen, sollen deutlich gesenkt werden.

Zentrale Erkenntnisquelle für den Gesetzentwurf ist der Erfahrungsbericht der Bundesregierung nach § 20 des bislang geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. an der Abstimmung beschlossen, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. an der Abstimmung empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktio-



nen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung beschlossen, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Nichtteilnahme der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. sowie Nichtteilnahme der Fraktion der FDP an der Abstimmung beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

##### **1. Öffentliche Anhörung**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 64. Sitzung am 5. Mai 2008 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Werner Diwald, Geschäftsführer  
ENERTRAG Aktiengesellschaft

Dipl.-Ing. Wilfried Köplin, Leiter Konzern Energie Politik, Bayer AG  
Verband der Chemischen Industrie e.V.

Roger Kohlmann, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband der Energie - und Wasserwirtschaft e.V.

Johannes Lackmann

Prof. Dr. Frithjof Staiß, Vorstand des ZSW  
Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW)

Dr. Mario Ragwitz  
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)

Dr. Holger Krawinkel, Fachbereichsleiter Bauen, Energie  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Prof. Dr. Klaus Traube  
Deutscher Naturschutzring (DNR)

Prof. Dr. Eicke Weber  
Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (FHG-ISE)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 16(16)397A bis 16(16)397F sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/ausschuesse/a16/>).

## 2. Abschließende Beratung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten.

**Die Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, das EEG sei eines der zentralen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimapaketes der Bundesregierung (IEKP), das auf Grundlage der internationalen Klimaschutzzielsetzungen, vor allem auf EU-Ebene, verhandelt worden sei. Deutschland habe sich verpflichtet, bis 2020 gegenüber 1990 nochmals 270 Mio. t CO<sub>2</sub> einzusparen. Im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes solle der Stromanteil von 14 % auf 30 % in 2020 gesteigert werden. Insgesamt werde dies zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen von 55 Mio. t führen. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD hätten intensiv darüber beraten, wie das Gesetz qualitativ weiterentwickelt werde. Es sei feststellbar, dass die Erneuerbaren Energien stetig ihre Marktanteile vergrößerten. Diesen Prozess wolle der Gesetzgeber durch noch bessere Rahmenbedingungen vorantreiben. So sei eine zustimmungsbedürftige Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen worden, um die Direktvermarktung im Detail zu regeln. Ferner sei die Bundesregierung beauftragt worden, zu prüfen, wie die Ausgleichsmechanismen transparenter gestaltet werden könnten. Des Weiteren seien Modelle zur tageszeitabhängigen Vergütung und virtuellen Kraftwerken in Auftrag gegeben worden, um für eine weitere Bewegung der erneuerbaren Energien zu sorgen. In dem vorliegenden Gesetz sei die Bestimmung aufgenommen worden, dass Anlagenbetreiber für die Mindestdauer von einem Monat mit der Anmeldezeit von wiederum einem Monat erneuerbare Energien direkt am Markt vermarkten könnten, und zwar auch Teilmengen. Damit solle die Hemmschwelle für Anlagenbetreiber, ihren Strom direkt zu vermarkten, möglichst niedrig werden. Ferner sei die Härtefallregelung nochmals modifiziert worden, indem das derzeitige Verwaltungshandeln im Gesetz Berücksichtigung gefunden habe, um größere Rechtssicherheit zu schaffen. Im Rahmen der Diskussion sei es zu keinem Zeitpunkt darum gegangen, die Förderung erneuerbarer Energien in Frage zu stellen. Vielmehr sei man von der Grundlage des finanziell Machbaren und der Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen des Verbrauchers angesichts steigender Energiepreise ausgegangen und habe vor diesem Hintergrund ambitionierte und anspruchsvolle Ausbauziele im Rahmen des EEG festgeschrieben. Der Förderung der Photovoltaik sei eine besondere Bedeutung in der Diskussion zugekommen. Man habe sich auf eine nach Anlagengröße gestufte Vergütung- bzw. Degressionsregelung geeinigt, nach der die Anlagen in Größenklassen bis 30 kW, 31 bis 100 und 101 bis 1000 und > 1.000 unterteilt würden. Bei den kleineren Anlagen habe man die Degression auf 8 % gegenüber dem Niveau von 2008 festgelegt, um dann auf 9 % zu gehen. Bei den ganz großen Anlagen über 1000 kW habe man eine wesentlich stärkere Absenkung der Anfangsvergütung ab dem 1. Januar 2009 festgelegt. Ein starker Druck zur Innovation dürfe sich nicht nachteilig auf kleinere Anlagen auswirken. Die größeren Anlagen verträgen jedoch eine wesentlich schärfere Degression. Für den Bereich Photovoltaik sei ein atmender Deckel eingeführt worden. Wenn 2009 ein Zubau bis auf 1500

Megawatt, 2010 bis 1700 Megawatt und 2011 1900 Megawatt erfolgt, werde die Degression um einen weiteren Prozentpunkt erhöht. Wenn jedoch eine bestimmte Untergrenze unterschritten werde, also 2009 1000 Megawatt, 2010 1100 Megawatt und 2011 1200 Megawatt, dann solle die Degression um einen Prozentpunkt sinken.

Im Bereich der Biomasse seien verschiedene Stellschrauben bewegt worden: Die Einführung eines Güllebonus, und zwar für zwei verschiedene Anlagengrößen, einmal von 0 bis 150 Kilowatt mit 4 Cent und einer zweiten Stufe von 150 bis 500 Kilowatt mit 1 Cent. Dies diene auch dem Zweck, die Direktausbringung von unbehandelter Gülle auf die Felder zu reduzieren. Derzeit werde nur etwa 20 % der Gülle in Biogasanlagen verbracht. Methan sei aber um ein Vielfaches klimaschädlicher als CO<sub>2</sub>. Die Anlagengrößen seien so gewählt worden, besonders auch die zweite Vergütungsstufe mit nur einem Cent, dass nicht riesige Gülletransporte quer durch Deutschland provoziert würden. Der KWK-Bonus sei auch bei Altanlagen bis 500 Kilowatt auf 3 Cent erhöht worden, wenn die Anforderungen aus Anlage 3 erfüllt seien. Damit werde das Ziel umgesetzt, dass Biogasanlagen nur dann wirtschaftlich betrieben werden könnten und sollten, wenn auch eine vernünftige Wärmenutzung stattfinde. Es sei nicht sinnvoll, die mit viel Aufwand Dünger, Arbeitskraft und Energie erzeugten Substrate nicht optimal zu nutzen. Es gelte, möglichst viel von der Primärenergie, die in diesen stecke, auch rauszuholen. Das funktioniere nur bei vernünftiger Wärmenutzung. Der Nawaro-Bonus sei ebenfalls bei Alt- und Neuanlagen, genauso wie die Grundvergütung bei Anlagen bis 500 Kilowatt erhöht worden. Das trage der Problematik des starken Preisanstiegs auf dem Substratmarkt Rechnung, aber auch da Tatsachen, dass auf die Anlagen erhöhte emissionschutzrechtliche Anforderungen im Rahmen der Vermeidung von Formaldehyd-Ausgasungen zukämen, die von den Alt- wie Neuanlagen erfüllt werden müssten.

Ein weiterer wichtiger Punkt betreffe die Frage des Anlagensplittings. Ausschlaggebend sei die Zielsetzung, von der Direktverstromung wegzukommen und die Aufbereitungen und Einspeisungen von Biogas vorzunehmen, damit die Generatoren an den Stellen stünden, an denen auch eine Wärmenutzung tatsächlich stattfinden könne bzw. dass möglicherweise auch das Biogas zu anderen Zwecken, wie zur vorwiegenden Wärmenutzung, aber auch zu Zwecken der Mobilität genutzt werden könne. Die Geothermie, die im Moment noch ein Schattendasein führe, werde auch durch die Bereitstellung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme einen großen Schritt vorankommen. Deshalb sei dort ein Sprinterbonus bis 2015 mit plus 4 Cent ausgelobt worden. Weiterhin habe man sich darauf geeinigt, im Rahmen der Übergangsbestimmungen für Anlagen über 150 kW, die mit Palmöl oder Soja betrieben werden, es beim Stand des Gesetzentwurfes zu belassen. Diese Anlagen kämen, wenn es nicht sehr bald zu einer Nachhaltigkeitsverordnung komme, in extentielle Schwierigkeiten. Wenn es nicht bis zum Herbst 2008 zu einer entsprechenden Nachhaltigkeitsverordnung komme, werde noch vor Jahresende ein entsprechendes Überleitungsverfahren hinsichtlich eines anders gearteten Nachweises von nachhaltiger Produktion zur Anwendung kommen.

**Die Fraktion der SPD** betonte, mit dem vorliegenden Gesetz, das qualitativ hochwertig sei, werde es gelingen, die erneuerbaren Energien im Strombereich zielgetreu auszubauen und auf mindestens 30 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Damit werde die CO<sub>2</sub>-Vermeidungsstrategie der Bundesregierung aufgehen und das eingetretene Defizit auf dem Sektor Biokraftstoffe ausgeglichen. Als einen der wichtigsten Teile des Gesetzes bezeichnet die Fraktion der SPD die Regelung zur Marktintegration, die es künftig ermöglicht, auch mit Teilmengen monatlich aus dem EEG herauszuoptieren. Weiterhin gelte es, den Netzausbau voranzutreiben und die Netzintegration zu stärken. In jedem Falle müssten die Netzbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden. Ein verlässliches Anlagenregister werde aufgrund der vorgesehenen Verordnungsermächtigung in Angriff genommen werden.

**Die Fraktion der FDP** erklärte, sie habe sich trotz ihres eigenen Fördermittelkonzepts konstruktiv mit dem vorliegenden Gesetz auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang kritisiere sie insbesondere, dass es nicht gelungen sei, Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

Größere Anlagen würden benachteiligt. Die Fraktion der FDP forderte, Strom, der im Rahmen einer Eigenversorgung im Sinne von § 110 Absatz 3 EnWG erzeugt und verbraucht werde, sollte nicht den Abnahme- und Vergütungspflichten des § 37 Absatz EnWG unterfallen. Die Novellierung des EEG solle dazu genutzt werden, die Rechtsunsicherheit auf diesem Sektor zu beseitigen. Hiervon profitierten insbesondere auch Chemieparks, in denen der überwiegende Teil der Strom- und Dampferzeugung in dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit hohen Wirkungsgraden erfolge. Diese Anlagen leisteten mit ihrer industriellen Nutzung von KWK einen wichtigen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Ferner verwies die Fraktion der FDP auf ihren Änderungsantrag zur Eigenvermarktung, dessen Anliegen von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Rahmen ihrer zuletzt eingereichten Änderungsanträge in weiten Teilen Berücksichtigung finde. Anders als die aktuelle Debatte um Biokraftstoffe suggeriere, werde heute noch in Deutschland importiertes Palm- und Sojaöl energetisch vorrangig in EEG-geförderten Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt. Die Gestaltung des EEG müsse daher ausschließen, dass die staatlich geförderte energetische Nutzung von Palmöl und Sojaöl negative Wirkungen auf die tropischen Regenwälder als CO<sub>2</sub>-Speicher und Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt habe. Der vorgelegte Entwurf des EEG werde diesem Anspruch nicht gerecht. In diesem Zusammenhang verwies die Fraktion der FDP auf ihren Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)423.

**Die Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die vorgelegte Gesetzesnovelle hinter den von der Großen Koalition gesteckten Zielen zurückbleibe. Hauptgrund sei die Verweigerungshaltung der Fraktion der CDU/CSU, die den Ausbau erneuerbarer und effizienter Energietechniken zu Gunsten von Laufzeitverlängerungen bei Atomkraftwerken blockiere. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zeigten aber auch, dass sich die Union aufgrund fehlender Argumente nicht haben durchsetzen können. Die Fraktion DIE LINKE. habe zu folgenden Punkten Änderungsanträge eingebracht:

1. Es sollte ein Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich von mindestens 30 % festgelegt und erklärt werden, dass das langfristige Ziel eine weitergehende Vollversorgung mit erneuerbarem Strom sei.
2. Es seien klare Regelungen erforderlich, um die Netznutzung und den Netzausbau im Sinne der erneuerbaren Energien zu verbessern.
3. Um den Schaden auf dem Gebiet der Photovoltaik zumindest zu begrenzen, sollten solare Kleinanlagen bis 5 kW besser gestellt werden und die jährliche Degression bei 5 % belassen werden.
4. Bei der Wasserkraft stelle sich die Frage, inwieweit ein Ausbau ökologisch noch vertretbar sei. Um dem zunehmenden Druck auf die Gewässerökologie gerecht zu werden, sei es erforderlich, die Größe der förderbaren Wasserkraft zu begrenzen und strenge Umweltkriterien festzulegen.

Die KWK-Pflicht für Biomasse-Anlagen sei ein wichtiger Schritt hin zu einer effizienteren und damit nachhaltigeren Energieversorgung im Sinne des EEG. Der Bonus solle aber erhöht werden.

**Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar zu einem zentralen Vorhaben des IEKP zähle, aber im federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur unzulänglich beraten worden sei. Die Zielvorstellung, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 % zu erhöhen, sei angesichts der Tatsache, dass die Branche im Stande sei, weit mehr zu leisten, ungenügend. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze die Direktvermarktung, um das Umlagenvolumen senken zu können. Problematisch sei jedoch die Änderung des Wälzungsmechanismus. Auch bei den Offshore- und Onshore-Regelungen seien Verbesserungen möglich. Eine Dynamik für Kleinanlagen sei wünschenswert.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)424 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)425 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)426 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)427 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)428 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)429 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)430 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)431 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)432 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)439 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)440 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)441 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)442 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)443 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)444 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)445 abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Nichtteilnahme der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8148, 16/8393 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)446 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie Nichtteilnahme der Fraktion DIE LINKE. den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)447 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)423 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2008

**Dr. Maria Flachsbarth**  
Berichterstatlerin

**Dirk Becker**  
Berichterstatler

**Michael Kauch**  
Berichterstatler

**Hans-Kurt Hill**  
Berichterstatler

**Hans-Josef Fell**  
Berichterstatler

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
auf Ausschussdrucksache 16(16)446

Änderungsanträge der Fraktion der FDP  
auf Ausschussdrucksache 16(16)424 bis 16(16)432

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE.  
auf Ausschussdrucksache 16(16)439 bis 16(16)445

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
auf Ausschussdrucksache 16(16)447

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
auf Ausschussdrucksache 16(16)423

elektronische Vorabfassung\*

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)446 zu Top 1 der TO am 04.06.2008 04.06.2008</p>
---

## **Änderungsantrag**

**der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion  
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

### **Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhän- genden Vorschriften**

- Drucksache 16/8148 -

Der Bundestag möge beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile „§ 17 Eigenvermarktung“ durch die Zeile „§ 17 Direktvermarktung“ ersetzt.

#### Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Ziffern 10 aufgeführten Änderung.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Angaben „25 bis“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

#### Begründung:

Die Änderung hebt das Ziel des Anteils Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von bisher *25 bis 30 Prozent* auf *mindestens 30 Prozent* im Jahr 2020 an. Diese Anhebung dient dazu einen Beitrag zu dem europäischen 20-Prozentziel für Erneuerbare Energien zu leisten.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:



„§ 6 Anschlussvoraussetzungen

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet,

1. Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und

b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf, und

2. sicherzustellen, dass eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.“

Begründung:

Die Umformulierung von § 6 dient der Klarstellung. § 6 formuliert Anforderungen an die technische Ausstattung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Pflicht werden in § 16 Abs. 6 geregelt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Sie müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber unverzüglich unterrichten, sobald die Gefahr besteht, dass ihre Anlage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 geregelt wird; dabei sind der zu erwartende Zeitpunkt, der Umfang und die Dauer der Regelung mitzuteilen. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Informationen nach Satz 2 unverzüglich auf seiner Internetseite und bezeichnet dabei die betroffenen Netzregionen und den Grund für die Gefahr.“

Begründung:

Die Einfügung in § 9 Abs. 1 Satz 1 dient dazu, Begriffe zu konkretisieren. Stand der Technik sind derzeit insbesondere:

- die Anwendung der saisonalen Fahrweise auf allen Netzebenen,
- der Einsatz lastflusssteuernder Betriebsmittel,
- der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen bis 150°C und
- die Anwendung des Freileitungs-Monitoring auf der 110 kV-Ebene.

Aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Netzoptimierung ist mit einer kurz- und mittelfristigen Fortschreibung des Stands der Technik zu rechnen.

Der neu eingefügte § 9 Abs. 1 Satz 2 hat die Funktion, eine frühzeitige Information der Anlagenbetreiber über eventuelle Netzengpässe herbeizuführen, damit diese ihrerseits Maßnahmen zur Reduzierung der Netzlast ergreifen und so einer Abreglung ihrer Anlagen vorbeugen können.

5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und –betreiber“ durch das Wort „Einspeisewillige“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in § 10 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens. § 10 Absatz 1 gewährt einen Schadensersatzanspruch bei Verstoß gegen § 9 Absatz 1, der ausdrücklich „Einspeisewillige“ begünstigt. Entsprechend muss auch § 10 Absatz 1 den Anspruch für Einspeisewillige gewähren.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vollständig ausgelastet“ durch das Wort „überlastet“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden die Wörter „gilt nicht für Wasserkraftanlagen und“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 stellt den Gleichlauf mit § 6 her.

Die Ausnahme für Wasserkraftanlagen in Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Mit der Änderung soll gewährleistet werden, dass bei Anwendung des Einspeisemanagements auf alle Anlagen entsprechend ihrer Einspeisecharakteristik zugegriffen werden kann. Im Ergebnis sollen zuerst diejenigen Erzeugungseinheiten herangezogen werden, die den stärksten Effekt auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit erwarten lassen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Verschiebung ihrer Einspeisung haben.

7. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung nach § 11 Abs. 1 liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen.“

Begründung:

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber die Kosten für den Härtefallausgleich im Fall des Einspeisemanagements übernimmt, in dessen Netz die Ursache des Einspeisemanagements liegt, da nur dieser den Engpass beseitigen kann.

8. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „der Anlagenbetreiber“ ersetzt durch die Wörter „die Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes“

Begründung:

Die Einfügung von § 15 Abs. 2 hat klarstellenden Charakter, da Kosten aus vertraglichen Regelungen für die bessere Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ohnehin im Rahmen der Anreizregulierung überprüft werden können.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung zur Vergütung des Stroms besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Anlagenregister beantragt hat. Für Strom aus Anlagen nach § 32 und § 33 besteht die Verpflichtung zur Vergütung abweichend von Satz 1 nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat; § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

- c. Der bisherige Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom

- a) für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht,
- b) der nicht von ihnen selbst verbraucht wird und
- c) der nicht von Dritten verbraucht wird, die unmittelbar an ein Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen sind, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist,

in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 besteht gegenüber Anlagenbetreiberinnen oder -betreibern, die Strom direkt vermarktet

haben, nur, wenn sie ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 oder 3 nachgekommen sind.

(6) Solange eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Vergütung.“

Begründung:

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellt die nach dem EEG 2004 geltende Rechtslage wieder her. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, zu erfassen, wie viele Photovoltaikanlagen installiert werden und wie hoch die installierte Leistung ist.

Der neue Absatz 4 war bislang in § 17 Absatz 1 enthalten und wird aus systematischen Gründen nach § 16 verschoben.

Die Änderung in Absatz 5 stellt ebenfalls eine Folgeänderung zu der Änderung in § 17 dar.

Der neue Absatz 6 schreibt die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Anforderungen aus § 6 fest. Solange eine Verordnung im Sinne von § 6 Nr. 2 nicht erlassen ist, brauchen Windenergieanlagen die Anforderungen nicht einzuhalten.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17 Direktvermarktung**

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können den in der Anlage erzeugten Strom kalendermonatlich an Dritte veräußern (Direktvermarktung) und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt haben. Der Vergütungsanspruch nach § 16 entfällt im gesamten Kalendermonat für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Der Zeitraum, in dem Strom direkt vermarktet wird, wird auf die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber einen bestimmten Prozentsatz des in der Anlage erzeugten Stroms kalendermonatlich direkt vermarkten und für den verbleibenden Anteil die Vergütung nach § 16 beanspruchen, wenn sie

1. dem Netzbetreiber den direkt zu vermarktenden Prozentsatz vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt und
2. diesen Prozentsatz nachweislich jederzeit eingehalten haben.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die Strom nach Absatz 1 direkt vermarktet haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalendermonat wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats anzeigen.“

Begründung:

§ 17 regelt die Direktvermarktung. Es ist Ziel der Bundesregierung, dass Erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen daher sukzessive an den Strommarkt herangeführt werden und lernen, ihren Strom selbst oder in Kooperation mit anderen Akteuren direkt zu vermarkten und der Nachfrage entsprechend zu liefern. Da wettbewerbliche Elemente Gewinnchancen bieten und Verlustrisiken enthalten, geben sie Anreize für die Anlagenbetreibenden, die vorhandenen Informationen und Preissignale des Marktes zu nutzen und sich optimal in das Gesamtsystem einzubringen. Mit der Direktvermarktung soll den Anlagenbetreibenden der Weg optional in Richtung Markt eröffnet werden.

Unter „Direktvermarktung“ ist dabei der Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien durch Anlagenbetreibende oder Händler an der Strombörse oder an OTC-Märkten zu verstehen. Sie ist zu unterscheiden von der bedarfsunabhängigen Einspeisung und Vergütung nach dem EEG.

Für direkt vermarkteten Strom besteht kein Anspruch auf Vergütung; der Anlagenbetreiber muss seine Kosten aus den Markterlösen decken.

Nach Absatz 2 können Anlagenbetreibende den erzeugten Strom auch anteilig zu festen Prozentsätzen direkt vermarkten. Voraussetzung ist, dass sie dem Netzbetreiber vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats diesen Anteil als Prozentwert mitteilen und während des Zeitraums der Direktvermarktung jederzeit nachweislich

einhalten. Hierfür ist in jedem Fall eine Viertelstunden-Leistungsmessung erforderlich.

Eine Rückkehr zu festen Vergütung des EEG ist jederzeit zum Monatsende nach vorheriger Ankündigung möglich. Auf diese Weise können die Anlagenbetreibenden Erfahrungen an den Märkten sammeln und die Risiken gleichzeitig gering halten.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

b. Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solare Strahlungsenergie

a) aus Anlagen nach § 32

(1) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(2) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

b) aus Anlagen nach § 33

(1) bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 8,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent, sowie

(2) aus Anlagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt:

(a) im Jahr 2010: 10,0 Prozent,

(b) ab dem Jahr 2011: 9,0 Prozent.“

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8

a) erhöhen sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

(1) im Jahr 2009: 1500 Megawatt,

(2) im Jahr 2010: 1700 Megawatt und

(3) im Jahr 2011: 1900 Megawatt

übersteigt;

b) verringern sich um 1,0 Prozentpunkte, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Abs. 2 Satz 2 registrierten Anlagen

- (1) im Jahr 2009: 1000 Megawatt,
  - (2) im Jahr 2010: 1100 Megawatt und
  - (3) im Jahr 2011: 1200 Megawatt
- unterschreitet.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 31. Oktober im Bundesanzeiger.“

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 8 ändert die Degression für Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die Ergänzung des neuen Abs. 2a steuert die Degression für Photovoltaik. Wächst der Markt schneller als die vorgegebene Bandbreite, erhöht sich die Degression zusätzlich. Die Regelung ermöglicht es so, dämpfend auf die Marktentwicklungen einzuwirken.

Die Ergänzung ist so ein zusätzliches Element zur Begrenzung der Differenzkosten der Photovoltaik. Sie greift zusätzlich zur Regelung des § 33 Abs. 3, die Anreize setzt, den Strom aus Solarenergie selbst zu verbrauchen und auf diese Weise Kosten zu senken.

Ist das Wachstum geringer als die vorgegebene Bandbreite, sinkt die Degression um einen Prozentpunkt.

Für die Prozentsätze des Jahres 2010 sind von der Bundesnetzagentur die Installationszahlen der Monate Januar bis September des Jahres 2009 zu Grunde zu legen und diese Zahlen anhand der Marktentwicklungen des Jahres 2007 auf die Monate Oktober bis Dezember 2008 hochzurechnen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:



- a. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 33 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Vergütungen für Strom aus Anlagen nach § 23 Abs. 3 für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.“
  - bb. In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Abs. 2 verkürzt den Vergütungszeitraum für Strom aus großen Wasserkraftanlagen auf 15 Jahre.

14. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „10,67“ durch die Zahl „11,67“ und die Zahl „7,65“ durch die Zahl „8,65“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Nummer 1 wird die Zahl „6,79“ durch die Zahl „7,29“ ersetzt.
    - bb. Nummer 2 wird die Zahl „5,87“ durch die Zahl „6,32“ ersetzt.
    - cc. Nummer 3 wird die Zahl „5,40“ durch die Zahl „5,8“ ersetzt.
    - dd. Nummer 4 wird die Zahl „3,99“ durch die Zahl „4,34“ ersetzt.
    - ee. In Nummer 5 wird die Zahl „3,10“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes liegt in der Regel vor, wenn

      - a) die Stauraubewirtschaftung,
      - b) die biologische Durchgängigkeit,
      - c) der Mindestwasserabfluss,
      - d) die Feststoffbewirtschaftung oder
      - e) die Uferstruktur

wesentlich verbessert worden oder Flachwasserzonen angelegt oder Gewässeralt- oder Seitenarme angebunden worden sind, soweit die betreffenden Maßnahmen einzeln oder in Kombination unter Beachtung der jeweiligen Bewirtschaftungsziele erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.“

bb. In Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 2“ eingefügt.“

d. In Absatz 6 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

Begründung:

Durch die Änderung in Absatz 2 erhöht sich die Vergütung für Anlagen bis 5 Megawatt installierter Leistung in beiden Vergütungsklassen für Anlagen bis 500 Kilowatt und für Anlagen von 500 kW bis 5 MW installierter Leistung um 1,0 Ct/kWh. Mit der Erhöhung wird ein verstärkter Modernisierungsanreiz für die hohe Anzahl bestehender Altanlagen gesetzt, ihre Leistung zu erhöhen und gleichzeitig positive Umwelteffekte zu erzielen.

Die Änderung der Vergütungshöhe in Absatz 3 ist notwendige Folge der Verkürzung des Vergütungszeitraums von 20 auf 15 Jahre. Damit entsprechen Vergütungshöhe und Vergütungszeitraum der Regelung in EEG 2004.

Absatz 5 soll auch in den Fällen anwendbar sein, in denen ein guter ökologischer Zustand bereits erreicht ist. Auch in diesem Fall ist es denkbar, den ökologischen Zustand durch Modernisierungsmaßnahmen weiter zu verbessern.

Mit den Änderungen in Absatz 5 erfährt der Begriff der „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ nach Satz 1 Nr. 1 die notwendige Konkretisierung. Es werden Handlungsbereiche und Maßnahmen aufgelistet, durch die einzeln oder in variabler Kombination, eine wesentliche ökologische Verbesserung erreicht werden kann. Damit müssen ökologische Verbesserungsmaßnahmen nicht mehr direkt an der Anlage umgesetzt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn die Verbesserungsmaßnahmen an demselben Gewässer erfolgen. Der Umfang der notwendigen Maßnahmen ist dabei nicht beliebig. Die Maßnahmen müssen den ökologischen Zustand - orientiert an den

für die Erreichung des guten ökologischen Zustands definierten Bewirtschaftungszielen - tatsächlich verbessern.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 erleichtert die Bilanzierung für Einspeiseanlagen. Diese müssen nicht mehr in jedem Moment nachweisen, dass das verstromte Gas vorher in das Netz eingespeist wurde, sondern nur am Ende des Jahres, dass die insgesamt entnommene Menge Gas auch eingespeist worden ist.

Die Streichung in Absatz 3 stellt Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1 dar.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen entsprechen den Änderung in § 24 und sorgen für einen Gleichlauf zwischen § 25 und § 24.

17. In § 26 Abs. 3 Abs. 3 werden die Wörter „um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung in Absatz 3 stellt Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1 dar.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse.“
- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wärmeäquivalent“ die Wörter „am Ende eines Kalenderjahres“ eingefügt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Am Ende von Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - bb. Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. aus Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird.“
- d. In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „ um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde“ gestrichen.
- e. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.“

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 1 behebt ein redaktionelles Versehen.

Zur Begründung der Einfügung in Absatz 2 vgl. Begründung zu § 24 Abs. 2.

Die Änderung von Absatz 3 erfolgt, um sicherzustellen, dass Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz einsetzen, in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und so die Effizienz steigern.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Anlage 1. Die eingefügte Absatz 5 erhöht die Grundvergütung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht Gas aus einem Gasnetz entnehmen, sondern das Biogas direkt verstromen. Die Vergütungserhöhung dient zum Ausgleich der Kosten, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 aus Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind, um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde.“

b. In Absatz 2 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 1a führt einen „Schnellstarterbonus“ für Geothermieanlagen ein, um einen Anreiz zu setzen neue Geothermieprojekte baldmöglichst fertig zu stellen.

Daneben werden der Wärmenutzungsbonus und der Technologiebonus angehoben.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Zahl „7,95“ durch die Zahl „9,2“ ersetzt.

bb. In Satz 4 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

b. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Änderung in Abs. 2 wird die Vergütung für Windenergieanlagen angehoben. Die Einfügung des Wortes nachweislich stellt den Gleichlauf mit § 6 Nr. 2 her. Die Verordnung nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 regelt das Nachweisverfahren. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und in § 30 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „so lange auf den jeweiligen Wert der Anfangsvergütungen der ersetzten Anlagen, wie die ersetzten Anlagen diese Vergütungen noch erhalten hätten“ durch die Wörter „um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Abs. 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.“
- c. Absatz 2 entfällt.

Begründung:

Als Folgeänderung zu der Vergütungserhöhung für Wind Offshore wird auch die Vergütung für Repoweringanlagen verändert, damit das Repowering attraktiv bleibt.

22. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird die Zahl „2013“ durch die „2015“ ersetzt.

Begründung:

Für Offshore Wind soll der Frühstarterbonus 2 Jahre länger gezahlt und die Anfangsvergütung auf 13 Cent angehoben werden.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Zahl „32,00“ durch die Zahl „31,94“ ersetzt.

- b. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung entspricht der veränderten Degression.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „42,48“ durch die Angabe „43,01“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „40,36“ durch die Angabe „40,91“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „39,9“ durch die Angabe „39,58“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „34,48“ durch die Angabe „33,0“ ersetzt
- e. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Vergütungen verringern sich für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis einschließlich einer installierten Leistung von 30 Kilowatt auf 25,01Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagentreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen.“
- f. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Die Änderung entspricht der veränderten Degression.

Der Bonus für Fassadenanlagen wird gestrichen.

- 25. In § 34 wird nach dem Wort „weiterzugeben“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Begründung:

§ 34 wird an die geänderte Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 3 angepasst.

26. In § 35 Absatz 1 wird nach dem Wort „verpflichtet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Begründung:

§ 35 Abs. 1 wird an die geänderte Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 3 angepasst.

27. § 41 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Juni 2003“ durch ein Komma und die Wörter „Wiesbaden 2007,“ ersetzt.
  - b. In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind.“
  - c. In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
  - d. An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 ist durch die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.“
  - e. An Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt: „(2a) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 1 Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.“

Begründung:



Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind rein redaktionell.

Mit der Einfügung von Absatz 1 Nummer 4 wird die Verpflichtung zu einer zertifizierten Erhebung des Energieverbrauchs unter Ermittlung der Einsparpotenziale verlangt.

Absatz 2 stelle eine Folgeänderung dar.

In Absatz 2a wird die bisherige Praxis, neu gegründete Unternehmen aufgrund von Rumpfgeschäftsjahren zu bescheiden, in das Gesetz überführt. Rumpfgeschäftsjahre sind Teile von ordentlichen Geschäftsjahren, für die ein ordentlicher Jahresabschluss vorliegen muss. Ein Rumpfgeschäftsjahr ist nicht länger als ein Jahr.

Die Definition der neu gegründeten Unternehmen entspricht der Definition in § 43 Abs. 2.

28. In § 42 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe § 41 Abs. 1“ die Wörter „Satz 1“ gestrichen und nach den Wörtern „Absatz 2“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung zu § 42 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 41 dar.

29. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Abs. 2a können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnunternehmen entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung zu § 43 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 41 dar.

30. An § 45 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Daten, die von dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 9 einzurichtenden Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten nicht mehr nach §§ 45 bis 52 zu übermitteln.“

Begründung:

Die Einfügung dient der Anpassung an die Verordnungsermächtigung für ein Anlagenregister nach § 64 Abs. 1 Nr. 9.

31. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „gesondert“ durch die Wörter „als Differenzkosten“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung.

32. In § 56 Abs. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1788)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 3 dient der dynamischen Verweisung.

33. § 64 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anforderungen nach § 6 Nr. 2, § 29 Abs. 2 Satz 4 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration und zur Befeuerung(Systemdienstleistungs-Bonus). Die Verordnung nach Satz 1 soll insbesondere folgende Anforderungen enthalten, soweit die Umsetzung wirtschaftlich zumutbar ist:

    - a) Für Anlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4
      - an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
      - an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,
      - an die Frequenzhaltung,

- an das Nachweisverfahren,
- an den Versorgungswiederaufbau und
- bei der Erweiterung bestehender Windparks.

b) Für Anlagen nach § 66 Abs. 1 Nr. 6

- an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,
- an die Frequenzhaltung,
- an das Nachweisverfahren,
- an den Versorgungswiederaufbau und
- bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.“

b. Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur verbesserten Integration des Stroms aus Erneuerbaren Energien insbesondere:

- a) finanzielle Anreize einschließlich deren Anspruchsvoraussetzungen, Ausgestaltung und Abrechnungsmodalitäten insbesondere für die Verstetigung, bedarfsgerechte Einspeisung sowie für die verbesserte Netz- und Marktintegration von Strom aus Erneuerbaren Energien und
- b) die Voraussetzungen für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt.“

c. In Absatz 1 werden nach Nummer 8 folgende Nummer 9 und folgender Satz 2 angefügt:

„9. zur weiteren Erhöhung der Transparenz und zur Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere

- a) die Einrichtung eines öffentlichen Verzeichnisses, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister),
- b) die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu übermittelnden Informationen, die zu der Übermittlung Verpflichteten,
- c) Regelungen zum Datenschutz, sowie die Erhebung von Gebühren, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze.

Die Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

d. In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und“ eingefügt.

e. An Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus insbesondere mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 36 Abs. 4 an die ihnen nachgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durchzuleiten.

2. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den Strom effizient zu vermarkten.

3. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, insbesondere zur Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen.

4. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden von der Verpflichtung entbunden, den Strom nach § 37 Abs. 1 Satz 1 anteilig abzunehmen und zu vergüten.

5. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien und Grubengas für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das folgenden Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen.

6. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, werden verpflichtet, die jeweils maßgebliche EEG-Umlage zu zahlen; dabei sind Abschläge zu leisten.

7. Die Übertragung der Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber auf Dritte; Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich der Ausschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistung oder der EEG-Strommengen, Vorgaben für die Vermarktung einschließlich der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten, die Überwachung der

Vermarktung, Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, einschließlich der Ermächtigung der Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die entsprechenden Festlegungen zu treffen.

8. Die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Differenzkostenregelungen an den weiter entwickelten Ausgleichsmechanismus.“

Begründung:

In Absatz 1 Nummer 1 wird die Verordnungsermächtigung konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nummer 6 erfasst finanzielle Anreize zur besseren Markt- und Netzintegration sowie zur Verstetigung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Absatz 1 Nummer 8 ermächtigt die Bundesregierung zur Schaffung eines Anlagenregisters.

Der neue Absatz 3 ermächtigt zum Verordnungserlass zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus.

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 werden das Wort „Vorschrift“ durch die Wörter „technischen und betrieblichen Vorgaben“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb. In Nummer 2 werden in Satz 1 das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und § 27 Abs. 2“ eingefügt.

- cc. In Nummer 2 wird in Satz 2 Buchstabe a) wie folgt gefasst:  
„Nummern I.2, I.4 und“.
  - dd. In Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für Strom aus sonstigen Biomasseanlagen, der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde.“
  - ee. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a angefügt: „4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.“
  - dd. In Nummer 5 wird in Satz 1 Buchstabe a. die Angabe „90“ durch die Angabe „75“ ersetzt und Satz 6 wie folgt gefasst:  
„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; die Einhaltung der Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Gutachten nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.“
  - ee. In Nummer 6 Satz 1 wird nach dem Wort „sobald“ die Angabe „a)“ gestrichen. Im bisherigen Satz 1 Buchstabe a. wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt. Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 werden gestrichen.
- b. In Absatz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2419)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung.

Absatz 1 Nummer 2 wird an die Änderungen der Anlage 2 angepasst.

Absatz 1 Nummer 3 gewährt den KWK-Bonus nunmehr für Altanlagen, wenn diese die Anforderungen der Anlage 3 erfüllen. Der KWK-Bonus wird in diesem Fall bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt gewährt.

Die eingefügte Nummer 4a in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 5. Für bestehende Biogasanlagen, die nicht Gas aus dem Gasnetz entnehmen, erhöht sich die Grundvergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Formaldehydgrenzwerte des Immissionschutzrechts eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Damit dient diese Vergütungserhöhung dem Ausgleich der Kosten, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

In Absatz 1 Nummer 5 der Mindestanteil der einzusetzenden Schwarzlaugung sowie das Nachweisverfahren angepasst.

Absatz 1 Nummer 6 wird an die Änderungen im Bereich der Vergütung für Strom aus Windenergie angepasst.

Für Offshore-Anlagen, die noch 2008 in Betrieb gehen, gelten ab 1.1.2009 die Vorschriften dieses Gesetzes.

35. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1: Technologie-Bonus**

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 besteht für Strom, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt in einem der folgenden innovativen Verfahren erzeugt wird:

I. Gasaufbereitung

1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und nachgewiesen wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:

- a) maximale Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5 Prozent,
- b) ein maximaler Stromverbrauch für die Aufbereitung von 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Klär- oder Biogases aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie und
- d) maximale Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde.

## 2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt bis zu einer maximalen Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Rohgas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

## II. Innovative Anlagentechnik

### 1. Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom soweit er mit einer der folgenden Anlagen oder Techniken oder mit einem der folgenden Verfahren erzeugt worden ist, und dabei auch eine Wärmenutzung nach Anlage 3 erfolgt, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird:

- a) Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung,



- b) Brennstoffzellen,
- c) Gasturbinen,
- d) Dampfmotoren,
- e) Organic-Rankine-Anlagen,
- f) Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen,
- d) Stirling-Motoren,
- h) Techniken zur thermochemischen Konversion ausschließlich von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse oder
- i) Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen, die unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

## 2. Bonushöhe

Der Technologiebonus beträgt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.“

### Begründung:

Anlage 1 wird zur besseren Verständlichkeit umgestellt.

Der Technologiebonus für die Aufbereitung von Klär-, Deponie- oder Biogas wird an die Kapazität der Gasaufbereitungsanlage gekoppelt, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Substratmarkt zwischen Anlagen, die direkt verstromen und Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz entnehmen, zu verhindern.

Der Technologiebonus für Gasaufbereitungstechnik soll eine ausgewogene Anlagengröße von Biogasproduktionsanlagen und Aufbereitungsanlagen anreizen, die effizient und ökologisch optimiert Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereiten. Die Abstufung der Technologiebonushöhe in Abhängigkeit der maximalen Einspeisekapazität soll Kosten reduzierende Größeneffekte bei den Aufbereitungsanlagen nachbilden und damit eine Bevorteilung von sehr großen Einspeiseanlagen gegenüber kleineren vermeiden.

Unter einer Gasaufbereitungsanlage ist eine Anlage zu verstehen, die Gas aus Biomasse, Klärgas und Deponiegas in Gas auf Erdgasqualität innerhalb der Bandbreite der Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) der Deutschen Vereinigung des Gas und Wasserfachs e.V. aufbereitet. Aufbereitetes Rohgas ist Gas, das sich in-

nerhalb der Bandbreite der Qualitätskriterien der Arbeitsblätter G 260 und 262 (Stand 2007) der Deutschen Vereinigung des Gases und Wasserfachs e.V. befindet. Daneben wird der Technologiebonus auf Verfahren der thermochemischen Konversion von Stroh und die Vergärung von Bioabfällen bei stofflicher Verwertung der Gärreste erweitert. Dies soll angesichts der gestiegenen Kosten und Nachhaltigkeitsprobleme von Energiepflanzen die verstärkte Nutzung von Reststoffe wie Stroh und Bioabfällen anreizen.

Bislang wird das große Potenzial von Stroh nicht genutzt, da es sich hierbei um eine schwierig energetisch zu nutzende Biomasse handelt. Etwa 20 Prozent des Strohaufkommens in Deutschland könnten ohne Nutzungskonflikte energetisch genutzt werden; damit handelt es sich nach Gülle um das zweitgrößte Bioenergiepotenzial unter allen Rest- und Abfallstoffen (nach Gülle). Mit Technologiebonus sollen die aus den schwierigen Brennstoffeigenschaften resultierenden bisher noch bestehenden Mehrkosten kompensiert werden. Von thermochemischer Konversion ist die Verbrennung, Vergasung, Pyrolyse und Verkohlung erfasst.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert.
- a. In Nummer I.1.a. werden nach dem Wort „Gülle“ in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
  - b. In Nummer I.3. werden in Satz 2 nach dem Wort „Gülle“ in der Klammer die Wörter „Strom aus“ gestrichen.
  - c. An die Nummer I.3. wird folgende Nummer I.4. angefügt  
„4. Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, besteht der Anspruch nur, wenn bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwendet werden.“
  - d. In Nummer III.4. werden nach dem Wort „Rüben“ die Wörter „einschließlich Zucker- und Masserüben“ eingefügt.

- e. In Nummer III.9. werden nach dem Wort „Pferden“ die Wörter „sowie Futterreste, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen“ eingefügt.
- f. In Nummer V. wird nach den Wörtern „Standard-Biogaserträge (Kilowattstunden“ das Wort „elektrisch“ eingefügt.
- g. In Nummer V. werden die Wörter „Masserüben 113“ und „Zuckerrüben 242“ gestrichen und nach den Wörtern „Gemüseabputz 100“ die Wörter „Gemüse (aussortiert) 150“, nach den Wörtern „Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen 1346“ die Wörter „Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert) 220“ sowie „Kartoffeln (aussortiert) 350“ und nach den Wörtern „Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent) 1160“ die Wörter „Schnittblumen (aussortiert) 210“ sowie „Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion 242“ eingefügt.
- h. Nummer VI. wird wie folgt gefasst:  
„VI. Bonushöhe

#### 1. Allgemeiner Bonus

a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt für Strom aus Anlagen bis einschließlich einer Leistung von

(1) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 6,0 Cent pro Kilowattstunde und

(2) 5 Megawatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 3: 4,0 Cent pro Kilowattstunde.

b) Abweichend von Buchstabe a Nr. (2) beträgt der Bonus 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird, das die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer I erfüllt und nicht

(1) aus Kurzumtriebsplantagen stammt oder

(2) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.

#### 2. Bonus für Strom aus Biogas

a) Der Bonus nach Nummer I. beträgt abweichend von Nummer 1 für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2: 7,0 Cent pro Kilowattstunde.

b) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von

(1) 150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde,

(2) 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde,

wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Der Mindestanteil der Gülle nach

Buchstabe b ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Buchstabe b gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.

c) Der Bonus nach Buchstabe a erhöht sich für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

3. Die § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

Begründung:

Bei den Änderungen in Nummer I.1.a. und I.3. handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Die eingefügte Nummer 4 knüpft den Anspruch auf den Nawaro-Bonus für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen an ein abgedecktes Gärrestlager sowie Einrichtungen für einen Störfall, um den Methanausstoß dieser Anlagen zu verringern. Unter der gasdichten Abdeckung der Gärrestlager sind alle methanemit-

tierenden Behälter zu verstehen, die zur Biogasproduktion und Gärrestlagerung notwendig sind. Bei möglichen Störfällen oder Überproduktionen soll ein unverzügliches Anwenden der zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen die klimaschädlichen Methanemissionen in die Atmosphäre ebenfalls auf ein Minimum begrenzen.

Die Einfügungen auf der Positivliste der nachwachsenden Rohstoffe dienen der Klarstellung.

Die Erweiterung der Liste der rein pflanzlichen Nebenprodukte hat zur Folge, dass nunmehr auch diese Stoffe in Nawaro-Anlagen eingesetzt werden können, ohne dass dies dem Anspruch auf den Bonus entgegensteht.

Die Umstellung der Nummer VI. dient der besseren Verständlichkeit. Die Höhe des Nawaro-Bonus für Biogasanlagen wird angepasst, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Der erhöhte Nawaro-Bonus beim Einsatz eines Mindestanteils von Gülle wird weiter erhöht und kann von allen Biogasanlagen (mit Ausnahme der Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz einsetzen) beansprucht werden. In Nummer VI.2.c. wird eine weitere Erhöhung des Nawaro-Bonus für Biogasanlagen bei Verwendung eines Mindestanteils von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege geregelt, um mit diesen Einsatzstoffen Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich zu begegnen.

Diese Änderungen gelten – mit Ausnahme der Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers – auch für bestehende Anlagen.

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer II.1. wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen -

Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.“

- b. In Nummer III.3. wird nach dem Wort „Brennstoff“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c. In Nummer III.6. wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und an Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt: „7. die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung.“
- d. In Nummer IV. wird im Satzteil vor Nummer 1. nach der Angabe „I.2.“ die Angabe „und I.3.“ eingefügt. Die Nummern 2. und 3. werden gestrichen und die Nummern 4. und 5. wie folgt gefasst:  
„2. die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Verstromung insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen und  
3. die Wärmenutzung aus Biomasseanlagen, die fossile Brennstoffe beispielsweise für den Wärmeeigenbedarf einsetzen.“

Begründung:

Mit den Änderungen in Anlage 3 Nummer II. wird für den Nachweis an die jeweils geltende Fassung des AGFW-Arbeitsblatts angeknüpft, um einen Gleichlauf mit dem KWKG herzustellen.

Die Positivliste wird um die Aufbereitung von Gärresten zum Zwecke der Düngemittelherstellung erweitert. Durch die Trocknung bzw. Wasserreduzierung der Gärreste für eine ausschließlich stoffliche Verwertung als Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung können Konkurrenzsituationen in Veredlungsregionen entschärft werden.

Diese Düngemittel sollten einer Qualitätssicherung durch einen Träger der regelmäßigen Güteüberwachung im Sinne der Bioabfallverordnung unterliegen (§ 11 Absatz 3 BioAbfV sowie Anlage 1). Dadurch wird sichergestellt, dass die Düngemittel einem nach der Düngemittelverordnung zugelassenen Typ entsprechen sowie einer unabhängigen Güteüberwachung mit Untersuchungspflichten unterliegen und dies unabhängig davon, ob es sich um Stoffe im Geltungsbereich der BioAbfV handelt oder um solche, die von der BioAbfV nicht erfasst sind (Gärreste aus Energiepflanzen, Gülle usw.).

Mit dieser Regelung können bisher ungenutzte Flächen insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen für Biogas-Anlagen erschlossen werden, ohne dass der Düngewert der Gärreste für den Substratkreislauf verloren gehen.

Die Änderung der Negativliste dient der Klarstellung. Auch die Wärmenutzungen nach Nr. I. 3. müssen sich an der Negativliste messen lassen, da nur auf diese Weise eine sinnvolle und effiziente Wärmenutzung sichergestellt werden kann.

38. In Anlage 4 werden in Nummer I.1. die Wörter „gewonnenen Wärmemenge“ durch die Wörter „verfügbaren Wärmeleistung“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Konkretisierung und Vereinfachung des Nachweises.

39. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 2. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 3 vom 1. Juli 2005,“ durch die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b. In Nummer 5. werden in Satz 2 die Wörter „Revision 14 vom 1. März 2004,“ gestrichen und nach der Angabe „(FGW)<sup>2</sup>“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung“ eingefügt.
  - c. Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die Leistung im Sinne des § 3 Nr. 6 zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen sind nicht zu berücksichtigen.“

Begründung:

Mit den Änderungen in der Nummern 2 und 5 wird auf die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen verwiesen.

Die Änderung in Nummer 8 dient der Klarstellung, dass die Anwendung und nicht die Berechnung des Referenzertrages geregelt wird. Im Ergebnis wird damit präzisiert, dass nur dauerhafte Leistungsreduzierungen, die genehmigungsbedürftig sind, bei der Bestimmung der Leistung der Anlage berücksichtigt werden sollen, nicht jedoch temporäre Reduzierungen.

40. In Artikel 3 wird an Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt: „4. In § 118 Abs. 7 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“.

Begründung:

Mit der Änderung wird § 118 Abs. 7 EnWG an die Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2 angepasst, nach der Offshore-Anlagen eine erhöhte Anfangsvergütung erhalten, wenn sie bis Ende des Jahres 2015 in Betrieb genommen werden.

elektronische Vorab-Fassung\*



## **Änderungsantrag Nr. 1**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

Zu Artikel 1 (§ 30 EEG)

In Artikel 1 ist § 30 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

2. deren Leistung mindestens das Zweifache der ersetzten Anlage beträgt

### **Begründung:**

Die Beschränkung des Repowering auf das maximal Fünffache der ursprünglichen Leistung verhindert den Einsatz neuester Technologien und führt unter Umständen dazu, dass mögliche Potenziale der regenerativen Stromerzeugung nicht ausgeschöpft werden.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

## **Änderungsantrag Nr. 2**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird § 66 Absatz 1 Nr. 5 wie folgt geändert:

„5. Für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung über 20 Megawatt gewonnen wird, die

- a. zu mindestens 75 Prozent bezogen auf den unteren Heizwert Schwarzlauge einsetzen,
- b. einen KWK-Anteil an der Stromerzeugung im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes von mindestens 70 Prozent erreichen,
- c. mindestens 5000 Vollastbenutzungsstunden im Jahr aufweisen und
- d. vor dem 1. August 2004 in Betrieb gegangen sind,

besteht für die Differenz zwischen dem in der Anlage erzeugten Strom und dem zur Erzeugung des Zellstoffs, bei dessen Produktion die Schwarzlauge entsteht, eingesetzten Strom, jedenfalls aber bis zu einer Leistung von 20 MW, Anspruch auf die Mindestvergütung nach § 8 Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. Ab einer Leistung von 20 MW beträgt die Vergütung 7,49 Cent pro kWh; § 8 Abs. 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gilt auch insoweit.

Neben der Vergütung nach Satz 1 ist eine Zuteilung von Berechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz an die Anlage ausgeschlossen. Eine bestehende Zuteilungsentscheidung für die Anlage ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstaben a bis c und der zu vergütenden Strommenge sind dem Netzbetreiber jährlich durch Vorlage der Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe b muss nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW

308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes vom November 2002 (BAnz. Nr. 218a vom 22. November 2002) erfolgen.“

Begründung:

Mit der Novellierung sollen große, effiziente Biomasseanlagen in die EEG-Förderung einbezogen werden. Allerdings ist der Entwurf der Bundesregierung noch nicht ausreichend. Es bedarf der Anerkennung aller Werke mit einer Leistung größer 20 MW durch eine Übergangsregelung zu den Bedingungen der bisherigen EEG-Förderung. Dabei geht es um die Gewährung eines KWK-Bonus auf die gesamte ausgespeiste Biomasse-KWK-Strommenge. Des Weiteren sollte der Mindestlaugenanteil am Biomasseeinsatz von 90% auf 75% reduziert werden, da beispielsweise neben der Lauge auch die anfallende Rinde zur Energieerzeugung genutzt wird.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

elektronische Vorab-Fassung\*

### Änderungsantrag Nr. 3

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

BT-Drs. 16/8148

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird § 66 Absatz 1 wie folgt geändert und durch „7.“ ergänzt:

„§ 66 Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, sind an der Stelle von § 6, **§ 19 Abs. 1**, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 3, §§ 24 bis 26 Abs. 1, §§ 27, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 2, §§ 30, 32, 33 sowie der Anlagen 1 und 3 die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

...

7. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.“

#### Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Zusammenfassung bestehender modularer Anlagen zu einer gemeinsamen Einheit mit der Folge der Senkung der Stromeinspeisevergütung trifft auf verfassungsrechtliche Bedenken. Eine rückwirkende Neudefinition des Anlagenbegriffs ist zumindest mit Art. 14 GG (Schutz des Eigentums) nicht vereinbar. Die Regelung sollte sich daher auf Anlagen beschränken, die nach Inkrafttreten des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes ihren Betrieb aufnehmen.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer

**elektronische Vorab-Fassung\***

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)427 zu Top 1 der TO am 04.06.2008 03.06.2008</p>
---

#### **Änderungsantrag Nr. 4**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

#### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**  
**BT-Drs. 16/8148**

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird in § 37 der folgende Absatz 7 neu angefügt:

„Strom, der im Rahmen einer Eigenversorgung im Sinne von § 110 Abs. 3 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) erzeugt und verbraucht wird, unterfällt nicht den Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß Absatz 1.“

#### Begründung:

Die Regelung betrifft den Betrieb von Energieversorgungsnetzen, die sich auf einem räumlich eng zusammengehörenden Gebiet befinden und überwiegend der Eigenversorgung dienen, d.h. der Letztverbraucher wird unmittelbar aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Anlage versorgt. Das umfasst beispielsweise auch Chemieparcs, in denen der überwiegende Teil der Strom- und Dampferzeugung in dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit hohen Wirkungsgraden erfolgt. Diese Anlagen leisten mit ihrer industriellen Nutzung von KWK einen wichtigen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Wie diese Anlagen bei den EEG-Umlagekosten zu behandeln sind, darüber besteht allerdings derzeit Rechtsunsicherheit. Die Novellierung des EEG sollte dazu genutzt werden diese Rechtsunsicherheit zu Gunsten der Betreiber dieser aus Gesichtspunkten von Klima- und Umweltschutz positiven Objektnetze zu beseitigen.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)428 zu Top 1 der TO am 04.06.2008 03.06.2008</p>
---

## **Änderungsantrag Nr. 5**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird in Anlage 2 I. die Nummer 2 gestrichen.

#### Begründung:

Die Fördergrenze von 150 Kilowatt für Anlagen zur Nutzung flüssiger Biomasse ist technologisch willkürlich und nicht sachgerecht. Zudem begründet die Bundesregierung die Einschränkung des NaWaRo-Bonus damit, dass Nutzungskonkurrenzen mit dem Kraftstoffmarkt vermieden werden sollen. Dabei hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Sondergutachten „Klimaschutz durch Biomasse“ einer priorisierten Förderung des Einsatzes von Biomasse im Transportsektor eine deutliche Absage erteilt. Es ist somit auch nicht sachdienlich große Anlagen zur Nutzung flüssiger Biomasse im EEG zu benachteiligen, um die Biokraftstoffziele der Bundesregierung zu erreichen.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-  
sicherheit  
16. WP  
Ausschussdrucksache  
16(16)429  
zu Top 1 der TO am 04.06.2008  
03.06.2008

## **Änderungsantrag Nr. 6**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

In Art. 1 des Gesetzentwurfs werden in § 64 im Absatz 1 die Nummern 1. bis 5. und der Absatz 2 gestrichen.

#### Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung bedeutende Regelungen des Gesetzes nachträglich verändern, ohne dass es der Mitwirkung des Deutschen Bundestages bedarf. Dem Parlament als gesetzgebende Gewalt wird damit jedoch der Einfluss auf wesentliche Regelungsbestandteile des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entzogen. Dazu gehören auch die Bonus-Regelungen zur Technologie, für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo-Bonus) sowie zur Kraft-Wärme-Kopplung, die aber von großer Bedeutung für die Anlagenbetreiber sind. Nach dem Gesetzentwurf wird es der Bundesregierung beispielsweise ermöglicht, einen Stoff von der Positivliste des NaWaRo-Bonus auf die Negativliste zu setzen, ohne dass hierauf der Deutsche Bundestag Einfluss nehmen könnte.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer



<p style="text-align: center;"><b>DEUTSCHER BUNDESTAG</b> Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit 16. WP  Ausschussdrucksache  16(16)430 zu Top 1 der TO am 04.06.2008  03.06.2008</p>
--

## **Änderungsantrag Nr. 7**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

Artikel 1, § 23 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

" für Anlagen nach Absatz 2 und 4 die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde, wobei die Behörde auf ein Umweltgutachten Bezug nehmen kann; macht die Modernisierung eine neue Zulassung der Wasserkraftnutzung erforderlich, gilt diese als Nachweis."

#### Begründung:

#### Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 vorliegen, kann nicht allein einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter überlassen bleiben, sondern ist abschließend von der zuständigen Behörde zu treffen. Die Gutachterin oder Gutachter muss nach der Definition § 3 Nr. 12 EEG (neu) für den Bereich der Elektrizitätsversorgung zugelassen, nicht aber zwingend für Fragen der Gewässerökologie zertifiziert sein.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
16. WP  
Ausschussdrucksache  
16(16)431  
zu Top 1 der TO am 04.06.2008  
03.06.2008

## **Änderungsantrag Nr. 8**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

in Art. 1 ist § 16 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 für eine Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom, für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht und der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage verbraucht wird, in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. § 17 bleibt unberührt

Begründung:

Abs. 3 entspricht dem früheren § 17 Abs. 1. Die Regelung stellt klar, dass die Möglichkeiten der Eigenvermarktung nicht eingeschränkt werden sollen.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

## **Änderungsantrag Nr. 9**

Änderungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### **zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

**BT-Drs. 16/8148**

in Art. 1 ist § 17 folgender § 17 a einzufügen:

#### **§ 17 a Wahlmöglichkeit**

- (1) Anlagenbetreiberinnen oder –betreiber können nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zwischen der Geltendmachung des Vergütungsanspruches gemäß § 16 und der Eigenvermarktung frei wählen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung nach § 64 Nr. 6b.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist jeweils für mindestens einen Kalendermonat verbindlich. Der Wechsel ist nur bei einer Anzeige gemäß Absatz 3 zum Monatsersten des Vormonates möglich.
- (3) Die Anzeige erfolgt gegenüber dem nach § 16 oder § 17 zur Zahlung verpflichteten Netzbetreiber, dem Bilanzkreisverantwortlichen nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477), in der jeweils geltend Fassung, dem Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises, in den der Strom geliefert wird, sowie dem Führer des Anlagenregisters gemäß § 56 a.

#### Begründung:

Abs. 1 stellt klar, dass grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen der Geltendmachung des Vergütungsanspruches gem. § 16 und der Eigenvermarktung besteht. Allerdings ist auf die Vorgaben der Abs. 2 und 3 zu achten. Gem. Abs. 2 ist die Teilnahme an den verschiedenen Vergütungsverformen für mindestens einen Kalendermonat verbindlich und kann nur mit einer Vorfrist von einem Mo-

nat geändert werden. Dies ist erforderlich, um die Neuordnung von Anlagen zu einem unterschiedlichen Bilanzkreis zu ermöglichen.

Abs. 3 regelt die Anzeigepflicht für einen Wechsel. Die Anzeige muss gegenüber dem nach § 16 oder § 17 zur Zahlung verpflichteten Netzbetreiber, dem für diesen Netzbereich regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber sowie dem Führer des Anlagenregisters gem. § 56 a erfolgen

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer

elektronische Vorab-Fassung\*

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

- Drucksachen 16/8148 -

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 27 „Biomasse“ wird in Abs. 4, Nr. 3 wie folgt geändert:

„der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird, um jeweils 4,0 Cent.“

§ 27 „Biomasse“ wird in Abs. 3 um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn gentechnisch veränderte Organismen zum Einsatz kommen.“

Anlage 2 zu § 27 „Biomasse“ Abs. 4, Nr. 2 wird unter I „Anspruchsvoraussetzungen“, Nr. 1 um den Buchstaben d) wie folgt ergänzt:

„zur Einhaltung ökologischer Mindestanforderungen der Anbau der genutzten Biomasse nicht zu einer Verschlechterung des umgebenden Naturraums führt, der Anteil von Mais in der Biogasanlage auf 50 Masseprozent begrenzt bleibt und der Anteil von Biomasse aus Grünland mindestens 10 Prozent beträgt, und die Biomasse nicht aus Grünlandumbruch bezogen wurde.“

Anlage 2 zu § 27 „Biomasse“ Abs. 4, Nr. 2 wird unter I „Anspruchsvoraussetzungen“, Nr. 1 um den Buchstaben e) wie folgt ergänzt:

„der Anteil von Gülle in der Biogasanlage 10 Masseprozent übersteigt nur für Anlagen mit einer Leistung bis 150 Kilowatt“

In Anlage 2 zu § 27 „Biomasse“ Abs. 4, Nr. 2 wird unter III „Positivliste“ die Nr. 6 ersatzlos gestrichen

**Begründung:**

Die KWK-Pflicht für Biomasse-Anlagen ist ein wichtiger Schritt hin zu einer effizienteren und damit nachhaltigeren Energieversorgung im Sinne des EEG. Um einen ausreichenden Anreiz für die KWK-Nutzung zu schaffen ist eine Erhöhung des Bonus auf 4 Cent erforderlich.

Der Schutz des Ökosystems ist grundlegender Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung. Zum einen ist deshalb der Ausschluss von Gentechnik erforderlich. Zum anderen kann, wie der Themenbereich Biokraftstoffe bei importierter Agroenergie bereits verdeutlicht hat, auch Biomasse eine negative Klimabilanz aufweisen und zur Schädigung von Ökosystemen führen. Der Nawaro-Bonus im EEG war bisher in Bezug auf die ökologische Wirkung der energetisch genutzten Biomasse nicht ausformuliert. Dies wird mit einer klaren Eingrenzung bei der Förderung nachwachsenden Rohstoffen in der Anlage 2 nachgeholt.

Ein Sonderfall stellt die Gülle dar, die größtenteils aus Wasser besteht. Ein weiter Transport macht den Einsatz in Biogasanlagen unökologisch. Des Weiteren darf die Regelung im EEG nicht dazu führen, dass der „Problemstoff“ Gülle in der Viehzucht mittels energetischer Förderung zu einer höheren Besatzdichte führt. Daher ist die Größenbegrenzung auf 150 kW sinnvoll.

Grundsätzlich muss auch klargestellt werden, dass bei importierter Agroenergie kein nachhaltiger Anbau nachgewiesen werden kann. Eine Förderung von Palm- und Sojaöl im EEG forciert eine klimaschädliche Plantagenwirtschaft und führt zu weiteren Zerstörungen bei tropischen Regenwäldern sowie zur Vertreibung von Kleinbauern und indigenen Bevölkerungsgruppen in den Ländern des Südens. Die Nutzung von Palm- und Sojaöl ist deshalb auszuschließen.

Berlin, den 6. Juni 2008

elektronische Vorabzustimmung

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Er-  
neuerbaren Energien im Strombereich

- Drucksachen 16/8148 -

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 28 „Zweck des Gesetzes“ wird durch den neu einzufügenden Abs. 4 wie folgt ergänzt:

„In den ersten zehn Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 20 Cent pro Kilowattstunde

2. ab einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 15 Cent pro Kilowattstunde

wenn die Anlage bis zum 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wurde.

**Begründung:**

Die großen Potenziale der Geothermie sollen zügig erschlossen werden, um schnell einen wirksamen Klimaschutzbeitrag zu leisten. Darüber hinaus hat die Geothermie eine hohe Bedeutung als grundlastfähige erneuerbare Energie. Dazu ist, wie bei der Offshore-Windenergie, der notwendige Anreiz zu schaffen. Die Erhöhung der Förderung für einen begrenzten Anfangszeitraum gibt die notwendige Investitionssicherheit für geplante Geothermie-Vorhaben.

Berlin, den 6. Juni 2008

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Er-  
neuerbaren Energien im Strombereich**

**- Drucksachen 16/8148 -**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 20 „Degression“ wird in Abs. 2. Nr. 8 um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

„für Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 5 kW 5,0 Prozent“.

§ 33 „Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden“ wird in Abs. 3 nach „Strom aus Anla-  
gen“ wie folgt ergänzt:

„mit einer installierten Leistung über 5 kW und“

**Begründung:**

Die Dezentralisierung der Stromversorgung sowie Maßnahmen zur Eigenversorgung sind ein Grundgedanke nachhaltiger Energiestrukturen. Aufgrund des starken und durch die Neuregelung weiter zunehmenden Drucks zur Kostensenkung im Bereich der Solarenergie werden Kleinstanlagen bis 5 kW stark benachteiligt.

In der Folge sank der Anteil dieser Anlagen von 53 Prozent im Jahre 2000 auf nur noch 8 Prozent im vergangenen Jahr, was sich auch in der Beschäftigungsstruktur des Handwerks niederschlägt. So stagniert die Zahl der Arbeitsplätze in Betrieben, die Solaranlagen installieren bereits und wird nach Angaben des ifo-Instituts bis 2010 um 15 Prozent zurück gehen, da Handwerker vorrangig am Markt für kleine Anlagen hängen.

Dieser „Solarstrom der kleinen Leute“ repräsentiert nicht nur die Idee der dezentralen Stromerzeugung, sondern gibt vielen Menschen die Möglichkeit, durch Eigeninitiative fossile Brennstoffe einzusparen und einen sichtbaren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Darüber hinaus ist es für Privathaushalte von Bedeutung, sich durch Eigenversorgung von der Entwicklung steigender Strompreise zu entkoppeln.

Berlin, den 6. Juni 2008



**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

- Drucksachen 16/8148 -

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 11 „Einspeisemanagement“ wird durch einen neu einzufügenden Abs. 4 wie folgt ergänzt:

„Unabhängig von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 ist der Netzbetreiber in jedem Fall verpflichtet, die nicht abgenommenen Strommengen aus Anlagen erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas im Sinne dieses Gesetzes zu vergüten. Bemessungsgrundlage für die Vergütung ist die letzte Stunde vor dem Regeleingriff durch den Netzbetreiber.“

§ 11 „Einspeisemanagement“ wird durch einen neu einzufügenden Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Sofern Ereignisse nach Abs. 1 und 2 mehr als zweimal pro Jahr auftreten oder zehn Stunden pro Jahr überschreiten, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Netzkapazität zugunsten der Einspeisung erneuerbarer Energien durch die Installation eines Systems zum Temperaturmanagement der Leitungen zu erhöhen.“

§ 12 „Härtefallregelung“ wird durch Streichung Abs. 1 geändert.

**Begründung:**

Regeleingriffe durch die Netzbetreiber nehmen erheblich zu und ersetzen in der Praxis zunehmend den erforderlichen Ausbau der Netze. Nach Angaben des Bundesverbands Erneuerbare Energien entstanden dadurch bei den Anlagenbetreibern Einnahmeausfälle in Höhe von 300 Mio. Euro im Jahr 2007. Die Einführung des Abs. 4 ersetzt Abs. 1 in § 12 und festigt den Einspeisevorrang und zeigt den Netzbetreibern das Ausbauerfordernis an.

Der neu einzufügende Abs. 5 macht darüber hinaus das Erfordernis eines modernen Netzmanagements deutlich, um einen möglichst großen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Zweck des EEG im Netz zu gewährleisten.

Berlin, den 6. Juni 2008

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich**

**- Drucksachen 16/8148 -**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 1 „Zweck des Gesetzes“ wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

„Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Langfristig soll diese Gesetz dazu beitragen, eine weitgehende Vollversorgung aus Erneuerbaren Energien im Strombereich zu erreichen.“

**Begründung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf nennt einen Rahmen von 25 bis 30 Prozent und konkretisiert die Bestrebungen einer nachhaltigen Energieversorgung nicht weiter. Damit bleibt er hinter der tatsächlichen Entwicklung und notwendigen Zielsetzungen in der Klima- und Energiepolitik zurück.

Um den Anforderungen Deutschlands im Klimaschutz zur Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis 2020 gerecht zu werden, und um die Sicherheit der Stromversorgung zu erhöhen, ist es erforderlich das umsetzbare Potential der Erneuerbaren Energien im Strombereich im Gesetz zu erfassen. Gleichzeitig ist es notwendig, den erforderlichen Handlungsdruck aufzubauen, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu reduzieren, auch um für die Verbraucherinnen und Verbraucher Strom zu bezahlbaren Bedingungen bereitstellen zu können. Diese Ziele sind nur mit dem konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien erreichbar.

Darüber hinaus soll das EEG den angestrebten Rahmen einer nachhaltigen Energieversorgung, nämlich neben der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine auf erneuerbare Energien basierende Strombereitstellung, insgesamt erfassen. Das trägt dazu bei, in der weiteren Entwicklung Rechtsunsicherheiten und Hemmnisse abzubauen.

Berlin, den 6. Juni 2008

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Er-  
neuerbaren Energien im Strombereich**

**- Drucksachen 16/8148 -**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 9 „Erweiterung der Netzkapazität“ wird in Abs. 3 wie folgt geändert:

„Sofern der Netzbetreiber bezüglich der Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaupflicht eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit geltend macht, muss er sich mit dem vorgelagerten Netzbetreiber der nächst höheren Spannungsebene im betreffenden Versorgungsgebiet die Pflichten im Sinne des § 9 Abs.1 und 2 teilen. Die Übertragungsnetzbetreiber können keine Beschränkungen geltend machen.“

§ 9 „Erweiterung der Netzkapazität“ wird durch den neu einzufügenden Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„Netzbetreiber sind gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet, alle zwei Jahre ein vorausschauendes Netzausbaukonzept vorzulegen, in dem sie im Sinne von Teil 2 EEG die Entwicklung bezüglich Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung, die erneuerbare Energien betreffend, in ihrem Netzgebiet berücksichtigen.“

**Begründung:**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, und damit auch die Netzerweiterung, unterliegt bezüglich der Versorgungssicherheit, des Klimaschutzes sowie der Substitution fossiler Brennstoffe vorrangigen Allgemeinwohlbelangen.

Aufgrund ihrer herausragenden bzw. monopolartigen Stellung und Bedeutung im Stromsektor dürfen die Übertragungsnetzbetreiber keine Einschränkungen bei der Netzerweiterung geltend machen.

Netzbetreiber müssen die Entwicklung (siehe Änderungsantrag zu § 1) der erneuerbaren Energien vorausschauend ins Auge fassen und sich sowohl technisch als auch wirtschaftlich darauf einstellen. Das soll durch ein vorausschauendes Netzausbaukonzept konkretisiert und transparent werden.

Berlin, den 6. Juni 2008

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag**

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann der  
Fraktion DIE LINKE

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Er-  
neuerbaren Energien im Strombereich**

**- Drucksachen 16/8148 -**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wolle beschließen:

§ 23 „Wasserkraft“ wird in Abs. 3 nach „über 5 Megawatt“ wie folgt ergänzt:

„bis einschließlich 150 Megawatt“.

§ 23 „Wasserkraft“ wird in Abs. 5, Satz 1, Nr. 2 wie folgt geändert:

„nach Errichtung ein hoher ökologischer Zustand bzw. nach Modernisierung der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist und dabei nachweislich wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdungen heimischer Fischarten ergriffen wurden sowie eine die Gewässerökologie betreffend hinreichende Mindestwasserführung gewährleistet ist.“

§ 23 „Wasserkraft“ wird in Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 nach „Wasserbehörde“ wie folgt geändert und um zwei Sätze ergänzt:

„wobei die Behörde auf ein Umweltgutachten Bezug nehmen kann; macht die Modernisierung eine neue Zulassung der Wasserkraftnutzung erforderlich, gilt diese als Nachweis. Die Form der Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2 bleibt der zuständigen Behörde überlassen. Möglich ist auch eine Negativbescheinigung in den Fällen, in denen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen weder eine Steigerung der Energieproduktion noch eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken.“

**Begründung:**

Grundlage einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des EEG ist auch die Wahrung bzw. Stärkung der Ökosysteme. Wie sich bereits im Bereich importierter Biokraftstoffe zeigt, kann die Nutzung regenerativer Energiequellen Naturräume und die in ihr beheimateten Arten schädigen. Bei der Wasserkraft stellt sich die Frage, inwieweit ein Ausbau noch ökolo-

gisch vertretbar ist. Dies gilt insbesondere für die Kleinwasserkraft bis 5 MW, bei der eine geringe Stromausbeute oft einem starken Eingriff in das jeweilige Gewässer gegenüber steht. Um dem zunehmenden Druck auf die Gewässerökologie gerecht zu werden, ist es zudem erforderlich, die Größe der förderbaren Wasserkraft zu begrenzen und strenge Umweltkriterien festzulegen.

Der Schutz heimischer Fischarten, deren Bestand durch Wasserkraftanlagen maßgeblich beeinflusst wird, bedarf es zusätzlicher Nachweise. Die Mindestwasserführung ist erforderlich, um eine ökologische Durchlässigkeit stromauf- und stromabwärts für die Fischbestände sowie zur Entwicklung von Auenwäldern zu gewährleisten. Dies bedarf der engen Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Berlin, den 6. Juni 2008

elektronische Vorab-Fassung\*

**Entschließungsantrag  
der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängende Vorschriften  
BT-Drucksache 16/8148**

Der Bundestag wolle beschließen:

Um die ambitionierten Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Strombereich zu verwirklichen, ist nicht nur der zeitnahe Ausbau der Stromnetze im Hoch- und Höchstspannungsbereich unter Berücksichtigung von technisch – innovativen Lösungen, sondern auch die kurzfristige Beseitigung von Netzengpässen mit Hilfe von Optimierung und Verstärkung dringend erforderlich.

Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im anstehenden Energieleitungsausbaugesetz und der darin enthaltenen Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Vorlage eines Konzepts für die Kapazitätserweiterung durch die Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend zu verankern.

Bei Netzengpässen wegen bestehender und geplanter EEG- und KWK-Anlagen muss der jeweilige Netzbetreiber der Bundesnetzagentur ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorlegen und halbjährlich die Umsetzung der darin beschriebenen Maßnahmen nachweisen, die geeignet sein müssen, den bestehenden Engpass unverzüglich zu beseitigen und zukünftige Engpässe zu vermeiden. Dieses Konzept muss im Internet veröffentlicht und an die Anlagenbetreiber übermittelt werden.

Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus bzw. –optimierung soll dabei so geregelt werden, dass das im EEG vereinbarte Ausbauziel von mindestens 30 Prozent Stromanteil des EEG an der Gesamtstromerzeugung sichergestellt wird.

## Entschließungsantrag

Entschließungsantrag der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer und der Arbeitsgruppe der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften BT-Drs. 16/8148

Anders als die aktuelle Debatte um Biokraftstoffe suggeriert, wird heute noch in Deutschland importiertes Palm- und Sojaöl energetisch vorrangig in EEG-geförderten Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt. Die Gestaltung des EEG muss daher ausschließen, dass die staatlich geförderte energetische Nutzung von Palmöl und Sojaöl negative Wirkungen auf die tropischen Regenwälder als CO<sub>2</sub>-Speicher und Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt hat. Der vorgelegte Entwurf des EEG wird diesem Anspruch nicht gerecht. Denn der Verweis auf Nachhaltigkeitskriterien geht so lange ins Leere, wie glaubwürdige internationale Zertifizierungssysteme für die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungswege solcher Biomasse nicht existieren. Der Aufbau wirksamer Zertifizierungssysteme benötigt jedoch Zeit. In dieser Zeit darf der Druck von der Nachfrageseite nicht wachsen.

Gleichzeitig ist aber sicher zu stellen, dass die wichtige grundlastfähige Stromproduktion aus Biomasse zumindest in bestehenden Anlagen weiterhin wirtschaftlich zu betreiben ist. Dies geht allein mit heimischem Rapsöl nicht. Bis leistungsfähige Zertifizierungssysteme erprobt und etabliert sind, muss der Weiterbetrieb von Anlagen zu Rahmenbedingungen möglich bleiben, wie sie zum Zeitpunkt der betreffenden Investition geltendes Recht gewesen sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Deutschen Bundestag die Bundesregierung aufzufordern, eine Korrektur am EEG vorzulegen, die folgende Änderungen vorsieht:

1. Für Altanlagen ist der Einsatz von Palmöl bzw. Sojaöl in der so genannten „Positivliste“ gem. Anlage 2 III Nr. 6 EEG (neu) in geeigneter Form zu belassen, für Neuanlagen hingegen in die so genannte „Negativliste“ gem. Anlage 2 IV Nr. 6 EEG (neu) aufzunehmen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament regelmäßig einen Bericht zum Verhandlungsfortschritt über wirksame Zertifizierungssysteme vorzulegen und ggf. Vorschläge zur Überarbeitung der Regelung zu machen.

Berlin, 4. Juni 2008

Michael Kauch,  
Angelika Brunkhorst,  
Horst Meierhofer